

Satzung der Beginenstiftung – Neufassung ab 2016 –

Präambel

Die Beginenstiftung ehrt mit ihrem Namen die historische Beginenbewegung des Mittelalters, die vor 900 Jahren in Flandern entstand und sich schnell über das westliche Europa verbreitete.

Selbstständige allein lebende Frauen und Witwen schlossen sich in einem spirituellen Kontext zu Wohn-, Lebens- und Arbeitsgemeinschaften zusammen. Sie bildeten eine relativ autonome und fast hierarchiefreie Solidargemeinschaft, in der junge und alte, wohlhabende und arme Frauen für einander, aber auch für die Menschen in den Städten und Gemeinden auf vielfältige Weise tätig wurden. Sie bestritten ihren Lebensunterhalt aus Arbeit im sozialen, handwerklichen und Bildungsbereich und waren auch als Unternehmerinnen erfolgreich. Sie lebten in gestifteten Häusern, die seit 1220 in über 600 europäischen Städten belegt sind. In manchen Städten lebten in der Blütezeit der Bewegung (13. bis 15. Jahrhundert) bis zu 10 % der Frauen als Beginen. Zum Beispiel sind in Köln 171, in Straßburg 75 und in Frankfurt 55 Gemeinschaften dokumentiert.

Seit 1985 gibt es in der Bundesrepublik Deutschland eine Wiedergeburt der Beginenbewegung in moderner Form. Sie möchte zur Humanisierung unserer Gesellschaft beitragen, indem sie der überzogenen Individualisierung und Ökonomisierung, die in besonderem Maße allein lebende Frauen treffen, ein Leben in

einer den heutigen Bedürfnissen angemessenen Solidargemeinschaft entgegengesetzt, ohne damit Werte wie Selbstbestimmung und Eigenverantwortung aufzugeben. In Bezug auf die Architektur eines Wohnprojektes bedeutet das zum Beispiel barrierefreie abgeschlossene Wohneinheiten, die durch Gemeinschaftseinrichtungen ergänzt werden; in Bezug auf das gemeinschaftliche Leben die Balance zwischen Nähe und Distanz. Inwieweit Spiritualität gemeinsam gelebt wird, entscheidet jede Gemeinschaft für sich. Grundsätzlich bleibt die religiöse Orientierung dem Privatbereich vorbehalten. Die Stiftung setzt sich für Toleranz und Offenheit ein.

Gesellschaftspolitisch setzt sich die Beginenstiftung für einen spekulationsfreien Umgang mit Grund und Boden sowie mit Mietshäusern ein. Boden und Mietshäuser sollten keine Ware sein, denn sie befriedigen das Grundbedürfnis Wohnen, gehören also zur Daseinsfürsorge. Deshalb sollten sie dem Gemeinwohl dienen.

Dementsprechend fördert und unterstützt die Beginenstiftung autonome, langfristig angelegte gemeinschaftliche Frauenwohnprojekte für allein lebende, junge und alte Frauen mit und ohne Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft – als Alternative zu Ehe, Single-Dasein und Heimunterbringung. Diese Projekte zeichnen sich durch Vielfalt, Selbstorganisation, Solidarität, Verbindlichkeit und eine rechtlich abgesicherte Nachhaltigkeit aus (s. Anlage). Sie sind dem Wirtschaftskreislauf entzogen. Sie ermöglichen ein selbst bestimmtes und eigenverantwortliches Leben in einer tragenden Gemeinschaft und dienen der gesellschaftlichen Stärkung der Frauen. Männer sind als Gäste willkommen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts den Namen „Beginenstiftung“.
2. Ihr Sitz ist Tübingen. Die Stiftung kann auch an anderen Orten Geschäftsstellen einrichten.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Studentinnenhilfe, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des Völkerverständigungsgedankens, des bürgerschaftlichen Engagements von und für allein lebende Frauen ohne Ansehen ihrer Herkunft. Sowie auch die Förderung mildtätiger Zwecke durch die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen von und für allein lebende, ggf. nach § 53 AO hilfsbedürftige Frauen ohne Ansehen ihrer Herkunft.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - Projektförderung,
 - Einzelförderung,
 - Vergabe von Beginenpreisen,
 - Sonderförderung aus Treuhandstiftungen oder Stiftungsfonds.

3. Die Förderung sieht folgende Kerninhalte vor:

a) Projektförderung:

Die Stiftung kann die Bildung von Wohnraum für nachhaltige autonome, selbst organisierte, sozial gemischte gemeinschaftliche Frauenwohnprojekte im Gemeinschaftseigentum mit Aufbau einer tragfähigen Gemeinschaft und gegenseitiger Unterstützung/Hilfe fördern

- für allein lebende ältere Frauen und/oder
- für allein lebende Frauen jeden Alters und/oder
- für allein erziehende Frauen und/oder
- allein lebende ausländische Frauen jeden Alters, soweit die drei letztgenannten Personengruppen wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.

Die in der Anlage niedergelegte Definition der wichtigsten Merkmale der von der Stiftung zu fördernden Wohnformen ist integraler Bestandteil dieser Satzung.

Die Projektförderung kann von spezieller Beratung von autonomen Projektinitiativen bis hin zur finanziellen Beteiligung an autonomen Beginenhausprojekten und dem Erwerb von Immobilien zur Errichtung von stiftungseigenen Beginenhäusern reichen.

Die Beginenstiftung kann auch Zweckbetriebe oder Gesellschaften gründen oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben, die nachhaltige Frauenwohnprojekte in Gemeinschaftseigentum von Frauen verwirklichen. Insbesondere soll durch die Stiftungsbeteiligung die Nachhaltigkeit der Projekte gesichert werden, indem Grundstücke und Immobilien dem Verwertungskreislauf entzogen werden.

Die Projekte mit Stiftungsbeteiligung müssen die Bezeichnung "Beginenhaus (-hof)" tragen.

b) Einzelförderung

Die Stiftung kann allein lebende finanziell bedürftige Frauen im Sinne des § 2, Abs. 1 unterstützen, die in Beginenhäusern mit Stiftungsbeteiligung oder in nachhaltigen autonomen, selbstorganisierten, sozial gemischten, in gemeinschaftlichem Eigentum von Frauen stehenden Wohnprojekten wohnen.

c) Beginenpreise

Die Stiftung kann längerfristiges soziales und ehrenamtliches Engagement allein stehender finanziell bedürftiger Frauen durch die Vergabe von dotierten Beginenpreisen würdigen.

d) Treuhandstiftungen oder Stiftungsfonds

Die Stiftung kann auch weitere Zwecke, die der Unterstützung finanziell bedürftiger allein stehender Frauen und/oder ihren Töchtern dienen (z. B. auf den Gebieten

der Bildung oder Kultur) durch Annahme von rechtlich unselbständigen, gemeinnützigen Stiftungen, durch kostenpflichtige Verwaltung solcher Stiftungen als Treuhänderin oder durch kostenpflichtige Übernahme treuhänderischer Verwaltungen von Stiftungsfonds fördern.

4. Die näheren Einzelheiten zur Erreichung der Stiftungszwecke legt der Stiftungsrat unter Mitwirkung des Vorstands in gesonderten Förder- und Vergaberichtlinien fest.
5. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen, sofern sie einen der Stiftungszwecke erfüllen.
6. Die Stiftung ist überregional aktiv.
7. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
8. Die Stiftung darf zur Erreichung der Stiftungszwecke Mittel für Öffentlichkeitsarbeit bereitstellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung darf aber unter Beachtung der Voraussetzungen des § 58 Nr. 5 AO bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stiftungsgründerin und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 4 Vermögensausstattung und -verwaltung

1. Der Stiftung ist von der Stiftungsgründerin ein Anfangsvermögen von 50 000 Euro zur Verfügung gestellt worden.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen der Stifterin oder dritter Personen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- oder Sachwerten erfolgen. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen. Zugestiftete Sachwerte können, sofern es sich nicht um bestehende Beginen-Immobilien handelt, zum Zweck der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden. Die Stiftung kann auch Zuwendungen zugunsten eines oder mehrerer Beginenprojekte, die sie fördert oder mit denen sie kooperiert, und/oder zugunsten von ihr verwalteten unselbstständigen Stiftungen in ihrer Trägerschaft annehmen.
3. Die Stiftung kann im Rahmen ihrer Satzungsziele für bestimmte Zwecke und Projekte Fonds aus Zustiftungen einrichten. Die Erträge dieser Fonds werden nach Abzug der Verwaltungskosten ausschließlich für den darin bestimmten Zweck verwendet. Der auf diesem Weg eingerichtete Fond kann einen Namen erhalten, beispielsweise den eines Stifters/einer Stifterin. Die Stiftung kann Zustiftungen zugunsten der Fonds anneh-

men. Ist die vorgesehene Förderung in einem dieser Fonds nicht mehr möglich, sind die Erträge dieses Fonds für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben nach § 2 aus dem Stiftungsvermögen, den Erträgen des Stiftungsvermögens, sonstigen Einnahmen und aus Zustiftungen und Spenden, die vom Zuwendenden ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Zweckbestimmung von Spenden darf den Stiftungszielen nicht widersprechen. Nicht deklarierte Zuwendungen, die nicht im Zusammenhang mit einer für einen bestimmten Zweck durchgeführten Sammelaktion stehen, kann die Stiftung nach eigenem Ermessen verwenden.
5. Bei den Beteiligungsformen an Beginenprojekten müssen die Verträge so gestaltet werden, dass die Stiftung nicht überstimmt werden kann, dass die Autonomie des Projektes gewahrt ist und dass Privatisierung, Umnutzung von und Spekulation mit einer Beginenimmobilie ausgeschlossen sind. Ein Beginenprojekt soll dem Verwertungskreislauf möglichst auf Dauer entzogen werden.
 - . Eine Vertragsform, die alle vorgenannten Punkte erfüllt, ist die gemeinnützige GmbH in Anlehnung an das Freiburger Miethäusersyndikatsmodell. Sie soll derzeit das Regelverfahren sein.
6. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Dabei muss die Anlage des Stiftungsvermögens in der Beteiligung an oder in dem Erwerb von Beginenhäusern im Sinne des Stiftungszwecks bestehen. Zur Investition bereit stehende Gelder müssen sicher, vermögenserhaltend, möglichst nach ethischen Kriterien und ertragbringend angelegt werden.
7. Erträge, Spenden und gegebenenfalls öffentliche Zuschüsse sollen – soweit keine besondere Zweckbindung besteht – vorrangig für den laufenden Geschäftshaushalt, für Zuschüsse für Wohnungen sozial bedürftiger Frauen in neu entstehenden Beginenhäusern sowie für dauerhafte Mietzuschüsse an sozial bedürftige Frauen in bestehenden Beginenhäusern verwendet werden.
8. Bei stiftungseigenen Beginenhäusern ist die Selbstorganisation der Wohngruppe die Voraussetzung für die Vermietung. Eine größere Wohngruppe muss sich in einer körperschaftlichen Rechtsform organisieren (z. B. in einem eingetragenen Hausverein), mit der die Stiftung einen Generalmietvertrag abschließen kann. Bei kleinen stiftungseigenen Beginenhäusern (bis zu sechs Wohneinheiten) kann die Stiftung mit den Mieterinnen Einzelmietverträge schließen. Die Stiftung kann Beginenhäuser gegen Entgelt verwalten.
9. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung und zur Initiierung weiterer Wohnprojekte können Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wenn sie der Beteiligung an einem oder dem Erwerb eines Beginenhauses dienen.
10. Eine Beginenimmobilie darf nur veräußert werden, wenn sie auf lange Sicht nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben ist und der Erlös in eine höherwertige Beginenimmobilie investiert wird.
11. Um eine „kalte Privatisierung“ zu verhindern, die Gemeinnützigkeit der Projekt-gGmbHs nachhaltig zu sichern und die hohen Anfangskosten auf folgende Nutzerinnengenerationen zu verteilen, dürfen in Beginenhäusern mit Stiftungsbeteiligung oder in stiftungseigenen Häusern die Mieten die örtübliche Vergleichsmiete nicht unterschreiten. Dieses gilt nicht für die Erstbelegung eines Beginenhauses. Gewinne müssen an die Beginenstiftung abgeführt werden. Wirtschaftlich bedürftige Frauen können bei der Beginenstiftung einen Antrag auf einen Mietzuschuss stellen.

§ 4, Absatz 11 muss Bestandteil jedes Gesellschaftsvertrages mit einer Projekt-gGmbH sein.

§ 5 Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat
 - c) die Stifterinnenversammlung
2. Die Stiftungsorgane richten ihre Tätigkeit ausschließlich nach den Vorgaben der Stiftungssatzung sowie an den vom Stiftungsrat beschlossenen Förder- und Vergaberichtlinien aus.
3. Soweit nachfolgend in der Satzung nicht anders bestimmt, sind die Organmitglieder ausschließlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber beschließen, dass den jeweiligen Organmitgliedern bare Auslagen gegen Nachweis ersetzt werden.
4. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Dritte gegen Entgelt beschäftigen bzw. Aufgaben ganz oder teilweise auf solche Personen übertragen. Organmitglieder sind davon ausgeschlossen.
5. Ein Organmitglied kann an Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der betreffende Gegenstand es selbst, einen Verwandten 1. Grades oder eine von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person betrifft. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet das Organ abschließend ohne Mitwirkung des Beteiligten.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Frauen.
2. Bei der Wahl der Vorstandsfrauen ist zu berücksichtigen, dass jedes Mitglied mit dem Stiftungszweck und seiner Verwirklichung ausreichend vertraut sein, genügend Zeit haben und möglichst am Ort bzw. im näheren Umkreis der Geschäftsstelle wohnen sollte.
3. Die Vorstandsfrauen werden von der Stifterinnenversammlung gewählt. Solange keine Stifterinnenversammlung amtiert oder dieser weniger als drei Frauen angehören, werden die Vorstandsfrauen vom Stiftungsrat gewählt.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist viermal hintereinander zulässig, dann jedoch erst nach einer mindestens dreijährigen Pause. Bei der Berechnung der Amtszeiten rechnet das Jahr der Berufung nicht mit.
5. Die Vorstandsfrauen bleiben im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist. Die Wahl soll nicht länger als sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit erfolgen.
6. Die Vorstandsfrauen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende.
7. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine hauptamtliche Geschäftsführerin einstellen. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit und dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.
8. Aus wichtigem Grund kann eine Vorstandsfrau durch die Stifterinnenversammlung vorzeitig abgewählt werden.

Wenn keine Stifterinnenversammlung rechtzeitig zusammentreten kann, übernimmt der Stiftungsrat diese Aufgabe.

Als wichtiger Grund ist insbesondere eine dauernde und/oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben zu sehen.

9. Vorstandsfrauen können nicht zugleich Stiftungsratsfrauen sein.
10. Der Stiftungsrat kann dem Vorstand für dessen Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höchstgrenze des § 3 Nr. 26a EStG (derzeit 500 Euro) pro Jahr gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Erfüllung der Stiftungszwecke (incl. der erforderlichen Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Beteiligungen an neuen Beginenhäusern), für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens, für die bundesweite Betreuung der aktiven Stiftungsfrauen, für die Durchführung von Fundraisingaktionen (incl. Gewinnung von Zustifterinnen und Zustiftern sowie Mitgliederwerbung für Unterstützerverkreise) und setzt Beschlüsse des Stiftungsrats und der Stifterinnenversammlung um.
2. Er bereitet die gemeinsame Jahresversammlung der drei Organe vor und beruft sie mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Er sorgt für die Anfertigung von Ergebnisprotokollen und leitet sie den Organmitgliedern zu.
3. Er führt über das Stiftungsvermögen sowie ihre Einnahmen und Ausgaben Buch, erstellt einen Haushaltsplan, eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen jährlichen Tätigkeitsbericht mit dem Schwerpunkt der Erfüllung der Stiftungszwecke.
4. Jede Vorstandsfrau übernimmt eigenverantwortlich einen oder mehrere Geschäftsbereiche.
5. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Jede Vorstandsfrau handelt im Innenverhältnis nur nach vorheriger Abstimmung mit einer weiteren Vorstandsfrau.

§ 8 Geschäftsgang des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.
2. Es sind mindestens zwei Sitzungen pro Jahr durchzuführen; eine davon ist die Teilnahme an der Jahresversammlung. Diese ist mindestens vier Wochen vor dem Termin vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Mit Zustimmung aller Beteiligten kann auf Form und Frist der Einladungen verzichtet werden. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung

nichts anderes geregelt ist (vgl. § 14). Alle Mitglieder sollen aber stets bemüht sein, einen Konsens zu erreichen.

4. Der Vorstand kann sich zusätzlich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei gewählten Frauen und der Stiftungsgründerin. Darüber hinaus können ihm bis zu sechs weitere benannte Frauen (s. Abs. 5) angehören, so dass der Stiftungsrat maximal neun Frauen umfassen kann.
2. Mindestens zwei Stiftungsrätinnen müssen über ausreichende fachliche, insbesondere betriebswirtschaftliche Kompetenzen verfügen, die ihnen eine Kontrolle des Vorstands ermöglichen.
3. Die Wahl der drei Stiftungsratsfrauen erfolgt durch die Stifterinnenversammlung. Besteht keine Stifterinnenversammlung, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.
4. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist ausgeschlossen für Personen, die im Rahmen eines Anstellungs- und/oder Auftragsverhältnisses bei der Stiftung beschäftigt sind.
5. Dem Stiftungsrat können weitere Frauen angehören, die Organisationen vertreten, welche in einer wichtigen fachlichen Beziehung zur Stiftungsarbeit stehen (z.B. Vertretung der Beginenhäuser mit Stiftungsbeteiligung und der stiftungseigenen Häuser, Organmitglied des Dachverbandes der Beginen etc.). Diese Frauen werden von der jeweiligen Organisation benannt und müssen vom Stiftungsrat bestätigt werden. Die Vertreterinnen der Beginenhäuser (mit Stiftungsbeteiligung/stiftungseigen) können einen eigenen Ausschuss bilden und eine gemeinsame Vertreterin in den Stiftungsrat entsenden. An den Stiftungsratssitzungen kann maximal eine Vertreterin pro Haus stimmberechtigt teilnehmen.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende.
7. Die Amtszeit der Stiftungsrätinnen beträgt jeweils drei bis vier Jahre. Sie bleiben im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist stets zulässig. Die Amtszeiten der Mitglieder sollen sich möglichst überschneiden. Bei der Berechnung der Amtszeiten zählt das Jahr der Berufung nicht mit, so dass die Amtszeiten regelmäßig am 31.12. eines Jahres enden. Die Stiftungsgründerin gehört dem Stiftungsrat auf Lebenszeit an.
8. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Mitglied des Rates per einstimmigen Beschluss abberufen. Gegen solch eine einstimmige Abberufung hat das betroffene Mitglied kein Vetorecht.
9. Beschlüsse zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung können nicht gegen die Stimme der Stiftungsgründerin gefasst werden.
10. Der Stiftungsrat soll sich mindestens zu einer jährlichen ordentlichen Sitzung zusammenfinden. Die Einladung erfolgt durch den Stiftungsrat. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
11. Vorstandsfrauen können an den Sitzungen des Stiftungsrats auf dessen Wunsch beratend teilnehmen.
12. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke, so wie sie in dieser Satzung niedergelegt sind, und kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Insbesondere prüft er diesbezüglich die Jahresrechnung und den Jahresbericht, deren dort beschriebene Tätigkeiten er mit den Vorgaben in dieser Satzung vergleicht.
2. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen weiterhin
 - a) die Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes an die Stifterinnenversammlung
 - b) die Wahl des Vorstandes im Falle des § 6, Abs. 3
 - c) die Abwahl des Vorstandes im Falle des § 6 Abs. 8 S. 2
 - d) die Feststellung der Jahresrechnung und die Beratung des Haushaltsplans für das jeweils kommende Jahr
 - e) Förder- und Vergaberichtlinien
 - f) Beteiligungen an Beginenhäusern
 - g) die Zustimmung zu allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere
 - Beschlüsse des Vorstands über Art und Höhe von finanziellen Förderungen und Kreditvergaben
 - Übernahme von Stiftungsverwaltungen oder Stiftungsfonds
 - Vergabe von (Miet-)Zuschüssen, Direktdarlehen und Krediten
 - Anpassung der Zustiftungshöhe für die Teilnahme an der Stifterinnenversammlung
 - Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und deren Vergütung
 - Einrichtung beratender Gremien
 - Verkauf, Belastung und Aufgabe an Rechten von Stiftungsimmobilien
 - Übernahme von Bürgschaften sowie Erteilung von Generalvollmachten
 - Beschlüsse des Vorstands über den Abschluss längerfristiger Verträge, insbesondere solcher mit finanzieller Relevanz.

Der Stiftungsrat kann weitere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmen.

- h) Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung unter Beachtung der nachfolgenden Satzungsbestimmungen
3. Der Stiftungsrat nimmt an der Jahresversammlung teil.
4. Die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.
2. Es ist mindestens eine Sitzung pro Jahr durchzuführen, die die Teilnahme an der Jahresversammlung vorbereitet. Diese ist mindestens vier Wochen vor dem Termin von der Stiftungsratsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mit Zustimmung aller Beteiligten kann auf Form und Frist der Einladungen verzichtet werden.

Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Stiftungsrats geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Mitglieder sollen aber stets bemüht sein, einen Konsens zu erreichen.
4. Der Stiftungsrat kann sich zusätzlich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Stifterinnenversammlung

1. Zur Anerkennung ihrer Unterstützung des Stiftungszwecks sollen Frauen der Stifterinnenversammlung angehören, die der Stiftung entweder erhebliche Vermögenswerte zur Erhöhung des Stiftungsvermögens (Zustifterinnen) oder Mittel zum direkten Einsatz für die Erfüllung der Stiftungszwecke (Spenderinnen) übertragen haben.
2. Der Stifterinnenversammlung gehören Zustifterinnen und Spenderinnen an, die einen Mindestbetrag von 3 000 Euro oder den Gegenwert hiervon zugewendet haben und nicht Organmitglied sind.
3. Die Dauer der Teilnahme an der Stifterinnenversammlung richtet sich nach der Höhe der Zuwendung. 3 000 Euro oder der Gegenwert hiervon erlauben eine Teilnahme an drei aufeinander folgenden Jahresversammlungen; jede sich daran anschließende weitere Teilnahme erfordert einen Zuwendungsbetrag von je 1.000 Euro oder dem Gegenwert hiervon.
Die Euro-Beträge sind vom Vorstand im Drei-Jahres-Rhythmus, beginnend 2010, anzupassen.
4. Die Voraussetzungen gem. Abs. 2 gelten auch dann als erfüllt, wenn die Zuwendung als projektbezogene Spende oder zugunsten einer in Trägerschaft dieser Stiftung stehenden unselbständigen Stiftung oder eines Stiftungsfonds erfolgt ist.
5. Die Aufgaben der Stifterinnenversammlung sind
 - die Beratung von Stiftungsrat und Vorstand bei der Weiterentwicklung der Förder- und Beteiligungspolitik unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, politischer und kultureller Veränderungen,
 - die Gewinnung von Zustiftungen und Zuwendungen durch geeignete Maßnahmen in Absprache mit dem Vorstand,
 - die Darstellung der Arbeit der Stiftung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vorstand,
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl und Abwahl von Stiftungsratsfrauen,
 - die Zustimmung zu Änderungen der Satzung, soweit diese § 12 betreffen,
 - die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung.
6. Die Stifterinnenversammlung hält ein Mal im Jahr eine Versammlung ab, zu der der Vorstand mindestens vier Wochen vorher einlädt.
In dringenden Fällen können zusätzlich auch außerordentliche Versammlungen einberufen werden. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
7. Die Stifterinnenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, mindestens aber drei Frauen anwesend sind. Beschlussvorlagen gelten in der Stifterinnenversammlung als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
8. Die Stifterinnenversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 13 Beratende Gremien

1. Die Stiftung kann beratende Gremien einrichten, wie z. B. verschiedene Fachausschüsse. Aufgaben, Zahl der Mitglieder und Geschäftsordnung sind durch den Vorstand zu regeln.
2. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen den beratenden Gremien nicht übertragen werden.

§ 14 Satzungsänderungen, Umwandlung und Auflösung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stiftungsgründerin zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung bzw. Modernisierung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung zu einer Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstands und des Stiftungsrates.
3. Beschlüsse nach § 14 Abs. 1 und 2 dürfen nicht gegen die Stimme der Stiftungsgründerin ergehen und die Steuerbegünstigung der Stiftung weder beeinträchtigen noch aufheben. Sie bedürfen der steuerlichen Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes.
4. Satzungsänderungen beschließen Vorstand und Stiftungsrat und in den Fällen der §§ 12 und 14 Abs. 2 auch die Stifterinnenversammlung.
5. Die jeweiligen Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
6. Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Haftung

Eine Haftung des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats bzw. seiner Erfüllungsgehilfen bei einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Stiftung hat der Stiftungsaufsichtsbehörde alljährlich spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Bericht über die Verwendung der Stiftungsgelder nebst einer Namensliste der jeweiligen Vorstands- und Stiftungsratsmitglieder sowie der Mitglieder der Stifterinnenversammlung einzureichen.

3. Die von Stiftungsrat und Vorstand am 8.12.2015 beschlossene Satzungsfassung tritt mit Bekanntgabe der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 4.1.2016

(Vorstandsvorsitzende)

(Stiftungsratsvorsitzende)

Anlage: Grundlagen des gemeinschaftlichen Wohnens

Gemeinschaftliches Wohnen ist eine Antwort auf die zunehmende Vereinzelung in unserer Gesellschaft und somit eine Alternative zum isolierten Leben in der Kleinfamilie, zur Singlewohnung, zum Altenheim, im günstigsten Falle auch zum Pflegeheim. Im Unterschied zu einer Wohngemeinschaft wohnt man in einem Gemeinschaftsprojekt in der eigenen möglichst barrierefreien, Energie sparenden Wohnung, kann aber als Ergänzung meistens einen Gemeinschaftsraum mit Küchenzeile und evtl. auch ein Pflegebad, einen Garten (Terrasse), eine Werkstatt, Sauna und Gäste-Apartments mitbenutzen.

Persönliche Voraussetzungen für gemeinschaftliches Wohnen sind Interesse und Respekt für andere Menschen, partnerschaftliches Verhalten, soziales Engagement, Konfliktfähigkeit (Dialog- und Kompromissbereitschaft), Toleranz, Zuverlässigkeit, ggfs. Kinderfreundlichkeit und die Fähigkeit, eine Balance zwischen Geben und Nehmen, Nähe und Distanz sowie dem Miteinander und dem Alleinsein herzustellen. In jedem Wohnprojekt gibt es Konflikte. Fortgeschrittene Projekte zeichnen sich dadurch aus, dass sie bei schwerwiegenden Konflikten externe Hilfe, z.B. in Form von Mediation, annehmen.

Gemeinschaftliches Wohnen ist durch **Autonomie/Selbstorganisation, Solidarität, Verbindlichkeit, Nachhaltigkeit, Vielfalt und Quartiersbezug** gekennzeichnet. Die Aspekte mischen sich.

Autonomie/Selbstorganisation/Gleichberechtigung der Bewohnerinnen

Die gemeinschaftlich organisierte Wohngruppe entwickelt schon als Projektgruppe ein verbindliches Konzept, mit welcher Leitidee, in welchen Formen, mit welchen Zielen und Regeln Gemeinschaft im Einklang mit individuellen Entfaltungsmöglichkeiten gelebt werden soll.

Die Entscheidungsbefugnis über alle Aspekte der Planung, dem (Um-)bau und der Verwaltung der Wohnanlage, insbesondere über das **Belegrecht**, liegt bei der Gruppe. Die Mitglieder übernehmen gemäß ihren Möglichkeiten und in Absprache mit den anderen Bewohnerinnen die notwendigen **Aufgaben**. Auf feste hierarchische Strukturen wird verzichtet; Konsensprinzip sollte die Regel sein. Komplizierte Tätigkeiten, wie Hausabrechnung, Gartenarbeiten etc., können extern vergeben werden.

Solidarität/Quartiersbezug

Die Wohngruppenmitglieder helfen und unterstützen sich gegenseitig bei vielen Problemen des Alltagslebens im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten und sorgen gleichzeitig verantwortlich für sich selbst. Die Hilfe geschieht freiwillig; eine länger dauernde Pflege erkrankter Personen kann nicht erwartet werden, wohl aber die Hilfe bei der Organisation externer Hilfsdienste. Größere gemeinschaftliche Wohnprojekte integrieren häufig benachteiligte Gruppen wie Menschen mit Behinderung, Alte, MigrantInnen, Großfamilien. Sie sorgen langfristig für bezahlbaren Wohnraum. **Sie wirken ins Quartier** (z. B. über die Vermietung des Gemeinschaftsraums an Stadtteilinitiativen und Angebote für das Quartier).

Verbindlichkeit

Bezüglich der freiwillig übernommenen Aufgaben verpflichtet man sich, sie zuverlässig auszuführen. D.h. man tut nicht nur dann etwas, wenn man gerade Lust dazu hat. Ein Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit entsteht vorzugsweise durch das Erleben von Zuverlässigkeit.

Die für die Gemeinschaft wichtigen Belange wie z.B. die Rechtsform und das Belegrecht werden durch rechtsverbindliche Verträge mit dem Projektträger geregelt.

Nachhaltigkeit

Die Mitglieder wählen eine Rechtsform, die die dauerhafte Selbstorganisation und damit die Beständigkeit des Projekts gewährleistet. Zur Nachhaltigkeit tragen auch flexible Grundrisse, sparsame Nutzung privater Flächen, Verwendung vorhandener Bausubstanz und Materialien, insgesamt ein ressourcenschonendes und ökologisches Vorgehen bei.

Vielfalt

In einem gemeinschaftlichen Wohnprojekt leben meistens Menschen miteinander, die sich nach Alter, Geschlecht und sozialem Status unterscheiden, aber ähnliche Wohnvorstellungen haben. Je kleiner das Projekt, desto größer sollte die Gruppenhomogenität sein. Die Gruppen organisieren sich häufig nach dem Konzept der "Wahlverwandtschaften", d.h. man achtet darauf, dass man zueinander passt.

Rechtsformen

Die zum ideellen Gehalt des Gemeinschaftlichen Wohnens am besten passenden Rechtsformen organisieren die Bildung von Gemeinschaftseigentum, um die Wohnprojekte dem Immobilienmarkt auf Dauer zu entziehen und Reprivatisierung zu verhindern. Beispiele: **(g)GmbH** (Freiburger Syndikatsmodell bzw. Tübinger Modell), eingetragene **Genossenschaft** (ohne Eigentumsklausel), gemeinnützige **Stiftung, GmbH & Co. KG** (Kommanditisten ohne Mitbestimmungsrechte), **Pachtvertrag** (Stiftung **trias**), (gemeinnütziger) **Verein** (Nachhaltigkeit allerdings nur bedingt gewährleistet).

Anmerkung

Gemeinschaftliche Wohnformen sind in einem steten Wandel begriffen. Deshalb kann diese Anlage zur Satzung neueren Entwicklungen angepasst werden, ohne dass die Satzung als solche davon berührt wird.

© Gerth, 04.01.2016